



Mandanteninformation zum Thema Tankgutscheine und Geschenke an Geschäftspartner/Arbeitnehmer

Tankgutscheine

Die Lohnsteuer- und Sozialversicherungsprüfer prüfen derzeit verstärkt die Vergabe von Tankgutscheinen. Hier wird davon ausgegangen, daß eine steuer- und sozialabgabenpflichtige Barzuwendung vorliegt, wenn folgender Sachverhalt vorliegt:

Der Arbeitnehmer erhält vom Arbeitgeber einen Benzingutschein mit einer Mengenangabe (Ohne Wertangabe!!!). Anschließend tankt der Arbeitnehmer die angegebene Menge (bis max. 44 Euro) und zahlt hierfür bei der Tankstelle. Den Tankbeleg legt er dem Arbeitgeber zusammen mit dem Gutschein vor und bekommt das Geld z.B. aus der Barkasse erstattet.

Die Prüfer sehen hierin eine steuer- und sozialabgabenpflichtige Barzuwendung. Um dies abzuwenden raten wir Ihnen, einen Vertrag mit der Tankstelle abzuschließen und eine Tankkarte in der Tankstelle zu hinterlegen. In diesem Fall erfolgt die Bezahlung der Tankrechnung direkt durch den Arbeitgeber. Da der Mitarbeiter in den Zahlungsvorgang nicht eingeschaltet ist, liegt nach heutiger Rechtslage keine Barzuwendung vor. Der Gutschein muß weiterhin von Ihnen erstellt werden. Eine Kopie eines Mustergutscheines haben wir diesem Schreiben beigelegt.

Auf keinen Fall darf der Mitarbeiter eine „eigene“ Tankkarte bekommen. Nach Auffassung der Prüfer ist dies nämlich wie eine Barzahlung zu sehen.

Um Probleme bei Prüfungen zu vermeiden raten wir Ihnen wie oben beschrieben vorzugehen oder auf die Ausgabe von Tankgutscheinen zu verzichten.

Geschenke an Geschäftspartner

Geschenke sind grundsätzlich vom Empfänger zu versteuern.

Darüber waren und sind sich die Beschenkten häufig nicht im Klaren. Zudem ist ihnen in der Regel auch der Wert des empfangenen Geschenkes nicht bekannt, so daß eine Besteuerung häufig unterbleibt.

Nach dem neuen §37b EStG können Geschenke mit 30 % plus Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer durch den Schenker pauschal versteuert werden. Dieses Wahlrecht zur Pauschalierung muß allerdings für alle Zuwendungen im Wirtschaftsjahr einheitlich ausgeübt werden.

Damit sind alle Folgen für den Empfänger abgegolten, er muß keine Steuern mehr auf die Zuwendung zahlen. Die neue Pauschalierung ist jedoch nur auf Zuwendungen anzuwenden, deren Wert 10 Euro übersteigt. Als Betriebsausgaben dürfen Geschenke an Geschäftsfreunde nach wie vor nur abgesetzt werden, wenn die Höchstgrenze von € 35 pro Empfänger und pro Jahr nicht überschritten wird. Die Pauschalierung muß in der letzten Lohnsteuer-Anmeldung eines Jahres erfolgen. Sie ist übrigens auch möglich für Geschenke an Arbeitnehmer, die über die steuerfreie Grenze von 40 € hinausgehen.

Zur Ermittlung der Lohnsteuer benötigen wir eine Auflistung der Geschenke bis spätestens Anfang Januar.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Abteilung für Lohnbuchhaltung